

GEMEINDE DREBBER

ORTSTEIL JACOBIDREBBER

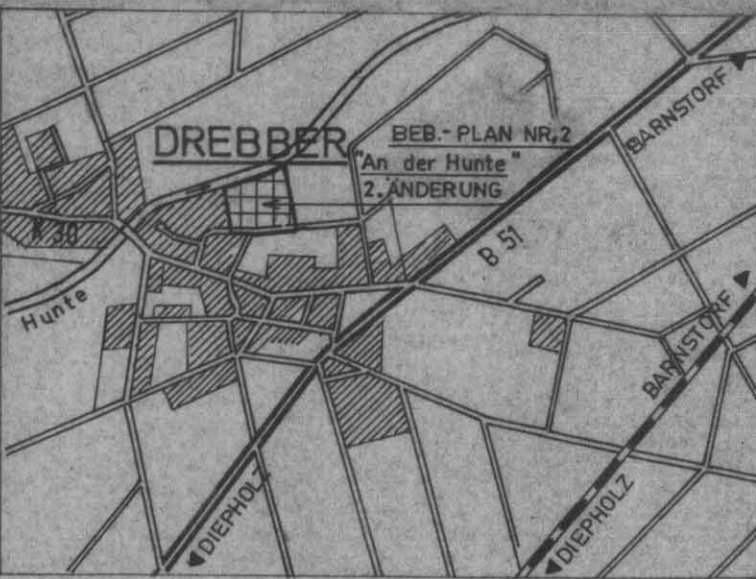
Reg.Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hunte“

Gem. Jacobidrebber Flur 10 Maßstab 1:1 000

2. Änderung

ORTSÜBERSICHTSSKIZZE — MASSTAB 1:25 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- - - GRENZE DER 2. ÄNDERUNG
- BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINES WOHN GEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 02 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 04, 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN — SPIELPLATZ
- SICHTDREIECK, VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8 m ÜBER STRASSEN OBERANTE FREIZUHALTEN

Nachrichtlich übernommen

- TRANSFORMATOR
- 10-KV ERDKABEL
- RÄUMSTREIFEN GEM. § 74 NIEDERS. WASSERGESETZ IN VERBINDUNG MIT DER UNTERHALTUNGSVERORDNUNG DES LANDKREISES GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

LANDKREIS DIEPHOLZ	
BAUABTEILUNG	
VORGANG:	VORHABEN:
BLATTGRÖßE:	BEBAUUNGSPLAN NR.2
BLATT-NR.:	„An der Hunte“
MASSSTAB:	2. Änderung
1:1 000	GEMEINDE DREBBER
GEZEICHNET:	ORTSTEIL JACOBIDREBBER
MARKS 6.9.77	BEARBEITER: <i>Jordan</i>
	DER OBERKREISDIREKTOR

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11. Mai 1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

den (L.S.)

Der Rat der hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am ortsüblich durch bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom bis öffentlich ausgelegt.

den (L.S.)

Der vom Rat der in der Sitzung vom beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.

den Der Regierungspräsident in Hannover Im Auftrage: (L.S.)

Der Rat der hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am ortsüblich durch bekanntgemacht.

den (L.S.)

Der Rat der hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

den (L.S.)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

den (L.S.)